

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:

Nicht beschulte Kinder in Berlin

und **Antwort** vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22426
vom 23. Januar 2020
über Nicht beschulte Kinder in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lauten die rechtlichen Grundlagen für die Schulpflicht im Land Berlin?

Zu 1.:

Die rechtlichen Grundlagen für die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht sind in den §§ 41 bis 43 des Schulgesetzes (SchulG) für das Land Berlin geregelt.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die reguläre Schulpflicht schulseitig teilweise oder ganz aufgehoben werden?

3. Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen wurde die Schulpflicht teilweise oder ganz aufgehoben (Anzahl sowie Auflistung der Gründe)?

Zu 2. und 3.:

Schulseitig kann die allgemeine Schulpflicht gar nicht aufgehoben werden.

Aus wichtigem Grund kann die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von § 41 Absatz 3 Satz 3 SchulG eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag befristet oder unbefristet von der Schulbesuchspflicht befreien. Schulbesuchspflichtig sind auch Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterfallen, sondern die Schule freiwillig besuchen, weil sie in einem öffentlich-rechtlichem Schulverhältnis stehen.

Außerdem können Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 SchulG aus wichtigem Grund auf Antrag durch die Schule vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Näheres dazu regeln die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht vom 19. November 2014.

4. Wie sichert das Land Berlin die Umsetzung der Schulpflicht?

Zu 4.:

Die Durchsetzung der Schulpflicht ist in § 45 SchulG geregelt und obliegt der zuständigen Schulbehörde. Neben der Verhängung von Bußgeldern kann auch über die Zahlung von Zwangsgeldern bis hin zu einer Zuführung durch unmittelbaren Zwang entschieden werden. Zuvor werden jedoch vor allem durch die Schule, auch in Kooperation mit der Jugendhilfe, alle zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel ausgeschöpft.

5. Wie viele Kinder im Land Berlin werden aktuell und wurden in den letzten 5 Jahren nicht beschult? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Gründen für die Nichtbeschulung)

Zu 5.:

Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

6. Besteht im Land Berlin eine zentrale Steuerung für Kinder und Jugendliche die nicht beschult werden und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um einen umfassenden Überblick zu bekommen?

7. Wenn nein, wie erklärt der Senat den Umstand, dass in der Vergangenheit immer wieder presseöffentlich berichtet wurde, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung oder Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf keinen Schulplatz erhalten haben?

Zu 6. und 7.:

Eine landesweite, zentrale Steuerung ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Statistische Erhebungen zu den Platzkapazitäten in den Bezirken erfolgen regelmäßig.

Sofern sich eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung oder sonderpädagogischem Förderbedarf als schwierig erweist, werden Einzelfalllösungen notwendig, die durch die zuständigen Schulbehörden im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht und gegebenenfalls auch dem Jugendamt herbeizuführen sind.

Dass Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung keinen Schulplatz erhalten, ist unzutreffend. Die vorbereitenden Sprachstandsfeststellungen und Zuzugsuntersuchungen erfordern einen zeitlichen Vorlauf. Die Aufnahme in eine Schule wird schnellstmöglich angestrebt.

Zuständig für die Bereitstellung und Zuweisung von Schulplätzen ist die Schulbehörde, das für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulamt. Sofern Kapazitätsprobleme in bestehenden Klassen existieren, kann sie geeignete Schulen benennen, an denen neue oder zusätzliche temporäre Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse eingerichtet werden sollen. Diese sind der zuständigen regionalen Schulaufsicht zu melden, damit Lehrkräfte und pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin, den 13. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie